

Allgemeine Preise der GAS Grundversorgung

für Haushaltskunden ohne Leistungsmessung
gültig ab 01.01.2026

Servicepauschale- und Arbeitspreis

		€/Jahr	ct/kWh
Servicepauschale (verbrauchsunabhängiger Grundpreis)	brutto ¹⁾ netto ²⁾	178,50 150,00	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	brutto ¹⁾ netto ²⁾		14,43 12,13

¹⁾ die in der Tabelle genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent sowie aller Abgaben und Umlagen.

²⁾ in den genannten Nettopreisen sind die Energiesteuer, die anfallenden Kosten aus dem BEHG, die Konzessionsabgabe, die Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage in der derzeit gültigen Höhe enthalten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung ist die GGEW AG verpflichtet, Ihnen die Preisbestandteile zu Ihrer Information mitzuteilen.

Preisbestandteile	netto	ct/kWh	
Energiesteuer nach Energiesteuergesetz	netto	ct/kWh	0,550
Konzessionsabgabe nach KAV ³⁾ (bis 25.000 EW)	netto	ct/kWh	0,220
Konzessionsabgabe nach KAV ⁴⁾ (bis 100.000 EW)	netto	ct/kWh	0,270
Bilanzierungsumlage	netto	ct/kWh	0,000
Konvertierungsumlage	netto	ct/kWh	0,018
Gasspeicherumlage nach EnWG	netto	ct/kWh	0,000
Saldo der einfließenden Preisbestandteile) ³⁾	netto	ct/kWh	1,968
Saldo der einfließenden Preisbestandteile) ⁴⁾	netto	ct/kWh	2,018

³⁾ für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für Verlegung und Betrieb von Leitungen ist nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) abhängig von der Gemeindegröße sowie der Art der Verwendung.

⁴⁾ für Gemeinden bis 100.000 Einwohner

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für Verlegung und Betrieb von Leitungen ist nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) abhängig von der Gemeindegröße sowie der Art der Verwendung.

Hinweis gem. § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."